

A m t s · B l a t t

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

Stück XI.

Oppeln, den 18. März 1817.

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

Nro. 81. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Untersuchungen in Defraudations- und Contraventions-Prozessen gegen minorene und unter väterlicher Gewalt stehende Personen.

Da nach den Gesetzen minorene und unter väterlicher Gewalt stehende Personen sich ohne Beistand ihrer Eltern oder Vormünder vor keiner Behörde gültig auslassen können; so werden sämtliche untergeordnete Behörden des hiesigen Departements hiermit angewiesen:

bei den Untersuchungen der Defraudationen und Contraventionen, welche von minorennen Personen begangen worden, oder wenn selbige sonst abgehört werden müssen, jederzeit die Eltern oder Vormünder mit zuzuziehen und diese gefesliche Vorschrift nicht außer Acht zu lassen.

V. 758. Februar.

Oppeln, den 18. Februar 1817.

Königlich Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 82. Bekanntmachung, wegen der Stempelfreiheit der Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte.

Mit Rücksicht auf die Instruction zur Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 17. October 1811. sollen alle Dienst-Ablösungs-Verhandlungen und Contracte stempelfrei gelassen werden, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung, oder gegen baare Vergeltung geschieht; als welches in Gemäßheit einer ministeriellen Verfügung vom 14. Januar c. hierdurch bekannt, gemacht wird.

V. 753. Febr. Oppeln, den 19. Februar 1817.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 83. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Servis-Verabreichung an die Ehefrauen der Staats-Capitains und Staats-Rittmeister.

Durch die Bekanntmachung im hiesigen Amts-Blatt Stück XXXV. ad No. 280. pro 1816 ist festgesetzt worden: daß die activen Capitains und Rittmeister auf den Servis der Compagnie- und Escadrons-Chefs sämmtlich Anspruch haben; weil die ehemalige Abtheilung der Premier- und Staats-Capitains und resp. Rittmeister aufgehoben ist.

Hieraus folgt nun aber auch: daß wenn die Männer zu Felde stehen, den Ehegattinnen der Capitains und Rittmeister zweiter Classe, die früher in diesem Falle den halben Servis ihrer Männer zu erhalten gehabt, selcher nicht mehr gezahlt werden darf, wornach also die im Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Breslau vom Jahre 1815, Stück XLVIII. No. 536. enthaltene Bestimmung vom 27. Novbr. d. a. als aufgehoben zu betrachten, und der Anspruch der Ehegattinnen aller Capitains und Rittmeister auf Servis, wenn ihre Männer im Felde stehen, völlig erloschen ist.

Hiernach haben die Magisträte und Servis-Deputationen hinsichtlich der Ehegattinnen der bei der mobilen Armee in Frankreich sich befindenden Capitains und Rittmeister sich zu achten, dagegen aber behält es dabei sein Bewenden: daß die bei den Brigaden angestellten Auditeurs den Servis eines ehemaligen Staats-Rittmeisters erhalten.

I. Abth. IV. 494. Febr. Oppeln, den 22. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 84. Bekanntmachung, die Ertheilung der Passier-Zettel und Frachtbriefe auf das aus den Königl. Factoreyen resp. erkaufte oder zum Transport übernommene Salz.

Um etwaigen Mißdeutungen vorzubeugen, wird hiermit das Publicandum vom 19. December vor. Jahres im Amts-Blatt Stück XXXV. No. 272., worin es unter andern heißt:

daß alles Salz, was ohne Passier-Zettel in den von den Factoreyen ertheilten Frachtbriefen auf dem Transport betroffen wird, in Beschlaggenommen werden soll,

dahin näher verdeutlicht:

daß alles Salz, was ohne einen in jenem Publicando näher bezeichneten Passier-Zettel, oder insofern dasselbe für Königl. Rechnung transportirt wird, ohne einen von der absendenden Factorei ausgestellten Fracht-Brief auf dem Transport betroffen wird, in Beschlag zu nehmen ist.

Es ist ferner höhern Orts nicht für nöthig erachtet worden: daß wie es in dem Publicando vom 19. December pr. vorgeschrieben ist, auf den an ausländische Salz-Käufer zu ertheilenden Passier-Zetteln vermerkt stehe: „zum Debit ins Ausland“, indem einem jeden ohne Unterschied erlaubt ist, das aus Königl. Factoreyen erkaufte Salz Abgabefrei außer Landes zu führen. Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Accise-Zoll- und Grenz-Beamten wiederholt aufgegeben, der Abgabefreien Ausfuhr des aus Königl. Factoreyen erkauften Salzes keine Hindernisse in den Weg zu legen.

XIII. Febr. 224. Oppeln, den 24. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Nro. 85. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armee der Servis gleich den Capitains und Rittm.istern des stehenden Heeres verabreicht werden soll.

Es hat bis jetzt den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armee überall nur der, für die sonstigen Staats-Capitains und Staats-Rittmeister im Servis-Regulativ ausgeworfene Servis vergütet werden dürfen.

Da indeß höhern Orts den Capitains und Rittmeistern der Gensd'armee der Servis, gleich den Capitains und Rittmeistern des stehenden Heeres zu bewilligen be-

finden worden, jedoch mit der Beschränkung: daß sie dagegen verpflichtet seyn sollen, sich ohne weitre Zuschüsse, und ohne sonstige Belästigung der Commune, die Wohnung und Wohnungs-Bedürfnisse selbst zu beschaffen, so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und haben nach dieser Bestimmung die Magisträte und Servis-Deputationen sich zu achten.

I. Abth. IV. 5-6. Febr. Oppeln, den 24. Februar 1817.

Königl. Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 85. Die Vorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des Scharlachfiebers werden in Erinnerung gebracht.

Obgleich durch unsere Verfügung vom 11. Oct. v. J. (conf. Oppelnsches Amtsblatt pro 1816. Stück 26, Nr. 201. Pag. 297.) die früher Seitens des vor-maligen Königl. Ober-Collegii Medici et Sanitatis emanirte Instruction vom 5. September 1801., wie beim allgemein herrschenden Scharlachfieber zu verfahren, nochmals zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht worden, so scheinen doch die darin gegebenen Vorschriften nicht überall genau in Anwendung gebracht und das Weiterumsichgreifen dieser Krankheit durch Ansteckung mit Nachdruck verhindert worden zu seyn, auch mag hier und da die Vernachlässigung der mit dieser Krankheit befallenen Kinder ihren Tod an den Folgen dieser Krankheit, der Wassersucht, veranlaßt haben.

Wir finden uns daher veranlaßt, zu obiger Instruction noch nachstehende Vorschriften zur Verhinderung der Verbreitung des Scharlachfiebers öffentlich be-

No. 86. Instrukcyja iakim sposobem Febrze szarlatowey zapobiedz trzeba.

Chocaz przez obwieszczenie nasze 11go Pazdziernika R. p. datowane (patrz Dziennika naszego Rok. 1816 w No. 201. na stronie 297) już Instrukcyja 5 Wczesnia R. 1801. Towarzystwa naywyższego dawnieyszego zdrowiem ludzkim zatrudniajacego się, od nas publikowana została: iaką niby każdy przy chorobie Febrzy szarlatowey postepowac powinien ostroznością, to przecie się zdaie, iak gdyby te w tym uwia-domieniu zarekommendowane ostrozności, nie wszędzie obserwowane były, bo choroba się rozszerzyła, i nie iedno dziecie przez niedbałosc rodzicow na wodnistą puczlinę umarło.

Nayprzod daiemy do uwagi że też w ten czas, kiedy choroba bardzo letka się bydzdaie, chory przecie 4 tygodnie w łozku Koniecznie zostać musi, i też i w lecie przez 6 tygodnie z izby wychodzic nie smi, poniewazita choroba chocź się zdaie
bydź

kannt, und das Publikum zur Befolgung derselben besonders aufmerksam zu machen.

Zuförderst wird bemerkt, daß auch bei dem gelindesten Anfall dieser Krankheit der Kranke wenigstens 4 Wochen das Bette, und sogar im Sommer und mithin noch um so mehr in dieser Jahreszeit 6 Wochen die Stube hüten muß, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfriesel die obengedachte Wasserfucht entsteht.

Diese Zeitbestimmung ist nothwendig, weil das Abschuppen der Haut in einzelnen Fällen auch länger als diese Zeit, in welchen Fall auch um so länger die Stube gehütet werden muß, hindurch dauert, und der Ansteckungsstoff an den Kleidern, den Betten und der Wäsche ic. wenn dieselben nicht vorher recht sorgfältig gereinigt worden sind, auch längere Zeit hindurch sich wirksam erhalten kann.

Hierauf machen wir Aeltern und Schullehrer besonders aufmerksam, für welche letztere wir noch hinzusetzen, daß es in der Zeit herrschender hitziger Ausschlags-Krankheiten nothwendig ist, jeden von Fieberzufällen ergriffenen Schüler bis zur nähern Entwicklung des Krankheits-Charakters von den Unterrichts-Zimmern entfernt zu halten, so wie auch bei Eltern mehrerer Kinder wenn auch nur eins derselben am Scharlachfieber erkrankt darnieder liegt, die übrigen Kinder dieser Eltern nicht in die Schule oder zu Besuchen geschickt werden können.

Nach überstandener Krankheit und vollkommenem beendigtem Abschuppen, dürfen die Wiedergenesenen zum freien Umgange mit Ansteckungsfähigen nicht zu-

bydź leika przez oziębienie wodnist zasobą pociągnać może puchling.

To długie bawienie w izbie bardzo potrzebne jest, ponieważ łuszczenie skóry tak długo trwa i czasem jeszcze dłużej, więc i chorujący też w izbie zostać musi, ponieważ zaraźliwa materya w Saknia pierzynach i bieliznie do poki się zatrzymnie, do poki rzeczyte iak uayostrożni chędożone nie będą.

Na to rodzice i szulmaistrowie albo szkolni po wsiach dobry powinni dawac pozor, i ostatnim jeszcze oprócz tego dajemy do uwagy, zeby dzieci na wyrzut choruujących, pod czas choroby do Szkol nie przyzymowali. Rodzice zas, gdyby też iedno tylko na Febre szarlatową choruujące mieli dziecie, to resztę dzieci chociaż jeszcze zdrowych ani do szkoły ani do nawiedzenia innych dzieci w ysiłac pod czas choroby nie maig.

Po skonczoney chorobie i wyłasczeniu skóry dziecie takie prędzey do obcowania z inszemi dziecmi przypuszczzone bydź nie smi, aż suknie bielizna i pierzyny i w ególnosci izba i rzeczy wnich, zupełnie chędożone i przewietrzzone nie będą.

Jeżeli dziecie takie umrze to przy chowaniu onegoż wszystkie ostrożności policyyne ktore przy zarazliwych chorobach bądź jakiego kolwiek gatunku przepisane są, używane bydź muszą.

gelassen werden, wenn ihre Kleider, Wäsche, Betten und überhaupt ihr Krankenzimmer, Geräte u. nicht vorher nach der bekannten Vorschrift vollständig gereinigt, und ausgelüftet worden sind.

Bei Todesfällen an Scharlachfriesel dürfen die bei der Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen vorgeschriebenen polizeilichen Anordnungen keinesweges unbeobachtet bleiben und zwar ohne Unterschied ob der Scharlach-Ausschlag von einem nervösen oder typhösen Fieber begleitet gewesen ist oder nicht.

Von den Herrn Aerzten wird nicht besorgt, daß dieselben die zur Verhütung dieser Krankheit durch ihre Besuche notwendige Vorsicht unberücksichtigt lassen werden.

Bei der Masern-Krankheit, die im hiesigen Regierungs-Departement ebenfalls hie und da zu grassiren anfängt, wird dieselbe Vorschrift in allen Beziehungen nicht minder empfohlen.

IX. 223. Decbr. Oppeln, d. 26. Febr. 1817
Königl. Preuß. Regierung. 1ste Abth.

Nr. 87. Bekanntmachung, die Ankreftung der Wölfe und die dafür bewilligten Prämien betreffend.

Nach Maassgabe der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz vom 17. Januar d. J., wird hierdurch bekannt gemacht: daß wegen der bedeutenden Vermehrung der Wölfe und der dringenden Nothwendigkeit, selbige zu vertilgen, und bei der Ueberszeugung: daß letzteres vorzüglich durch angemessene Prämien für erlegte Wölfe erreicht wird, diese allgemein vom

Od Jmc Panow Lekarzow się spodziewac można że i oni sami wszystkie te używac będą ostrożności które tak bardzo potrzebne są.

Choroba, odra narwana też i w Departamencie naszym panowac zaczyna. Zalecamy przy tey okazji kazdemu obywatelowi na cdrę chorujących osob mającemu, aby iak nayoltrozmiej i też temi osobami postępował.

IX Decbr. 228.

Opole d. 26. Lutego 1817.

Królewska Pruska Regencya.

I. Wydział.

No. 87. Uwiadomienie, względem wyniszczenia wilkow i względem nadgród za to przy obiecanych.

Za rozkazem Jw Grafa de Bulow Ministra Finanzow 17 Stycznia b.R. publikowanym oznaymujemy Niemieyszym: że nadgróda za zabytych-wilkow wyznaczona jest ponieważ się bardzo rozmnożyły i potrzeba kaze żeby ich wytępic. kazdy niby który wilka zabye, na stępującą nadgróde odbierze.

1. Jannar 1817 ab, folgendermaaßen bestimmt worden sind:

- a.) für eine alte Wölfin = 12 Rthl.
- b.) = einen alten Wolf = 10 —
- c.) = einen jungen Wolf vom 1. Juni bis Ende Sept. 8 —
- d.) = einen Nestwolf = 4 —
- e.) = einen ungeborenen Wolf 1 —

gleichviel auf welche gesetzlich erlaubte Art sie erlegt sind. Es muß jedoch hierbei dahin gesehen werden, daß zu Vermeidung von Unterschleifen, die erlegten Wölfe gleich nach der Erlegung, jedesmal ganz, und nicht blos deren Bälge vorgezeigt und ihnen sodann die Gehöre oder Ohren abgeschnitten werden.

Nach diesen Bestimmungen, können die in Rede stehenden Prämien für erlegte Wölfe liquidirt und deren Auszahlung aus der Regierungs-Haupt-Casse gewärtiget werden. Das bisherige Verfahren hierüber bleibt bestehen.

Bei dieser Gelegenheit wird zugleich empfohlen, alle übrigen Maaßregeln zur Vertilgung der genannten Raubthiere zu ergreifen, welche nach den Local-Verhältnissen Anwendung finden können.

IV. 268. Februar.

Oppeln, den 26. Februar 1817.

Königliche Preuß. Regierung.

- a. Za starą wilczycę 12 Tal.
- b. Za starego wilka 10 —
- c. Za młodego wilka od 1go Czerwca aż do ostatniego Wrzesnia 8 —
- c. Za wilka dopiero ulągniętego 4 —
- d. Za wilka w żywocie matki zabytey ieszcze sięznającego 1 —

Zabcie ich niech nastąpi bądź jakim Kolwiek prawnym sposobem.

Przytym kazdy uwazac powinien, żeby dla uniknienia oszukaniwa zabyty wilk w całości był pokazany a nie tylko skora iego, ażeby słuchy albo uszy, iego po pokazaniu onegoż urznięte zostały.

Podług tych postanowien wyznaczzone nadgrody za zabyte wilki likwidowane bydź mogą, i główna Kassa Regencyyna ich zapłaci. Postępowanie dawniejsze w walorze swoim zostaje.

Przytym też zalecamy żeby kazdy, w swoiey mocy mających używał szrodkow, do wyniszczenia tego Publiczności szkodliwego zwierza.

IV. 268. Febr. Opole, d. 26 Lutego 1817.

Krolewka Pruska Regencya.

Nro. 88. Verordnung, wegen künftiger Anlegung der Gewerbe-Steuer-Kollen.

Die Uebersicht und Revision der von den Unter-Behörden der Städte und des platten Landes aufgenommenen Gewerbe-Steuer-Kollen wird dadurch erschwert,
weil

weil sämmtliche Gewerbtreibende ohne Unterschied, ob zu ihrem Gewerbs-Betriebe zuvor die Qualification nachgewiesen werden muß, oder ob sie ohne diesen Nachweis zum Gewerbe zugelassen werden können, in eine und dieselbe Klasse gebracht werden.

Wir ordnen daher für die Zukunft an, daß die Klasse getheilt, und in die eine alle Gewerbtreibende, welche des Qualifications-Ausweises rücksichtlich der Geschicklichkeit, oder der persönlichen Unbescholtenheit den gesetzlichen Vorschriften gemäß bedürfen, ausgenommen, in die andre Klasse aber sämmtliche übrige Gewerbtreibende, die ohne Qualifications-Bekundung sofort zum Gewerbsbetriebe zugelassen werden dürfen, verzeichnet werden sollen. Uebrigens verbleibt es bei der bereits bestehenden Einrichtung, daß von den Hausirenden, und von den mit Gratis-Scheinen zu versehenen Gewerbtreibenden, besondere Nachweisungen angefertigt werden müssen, so wie wir auch wiederholentlich den zur Ausnahme der Gewerbesteuer-Klassen in dem August- und September-Monat, und den zu ihrer Einreichung spätestens auf den 1. October jeden Jahres durch den §. 25. des Edicts vom 2. November 1810. festgesetzten Termin den Unter-Behörden in Erinnerung bringen.

VIII. Februar 562.

Oppeln, den 2. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Zweite Abtheilung.

Nro. 89. Bekanntmachung, wegen Einsendung der Vakationen für Pfarrer, Schullehrer und Schulgehülfen.

Nach den diesfälligen Vorschriften müssen die Vakationen der evangelischen Prediger an das Königl. Consistorium zu Breslau zur Bestätigung, und die der katholischen Pfarrer an das Breslauische General-Bicariat-Amt und von diesem an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlessen zur Nachsuchung des placiti regii eingesendet werden. Da indessen die Bestätigung der gedachten Vakationen erst dann erfolgen kann, wenn gegen die richtige Ausstellung der Vakationen selbst und gegen das Verzeichniß der Amts-Emolumente nichts zu erinnern ist, und sich die nächsten Mittel zu der hierüber anzustellenden Prüfung in unsern Händen befinden: so werden die Patrocinia sowohl der evangelischen, als auch der katholischen Kirchen, die Herren Superintendenten und Erzpriester hierdurch aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die in Rede seyenden Vakationen nicht unmittel-

telbar an das Königl. Consistorium zu Breslau, oder an das General-Vicariat-
Amt daselbst, sondern zunächst an die unterzeichnete Regierung eingesendet werden,
welche sie sodann, nach vorhergegangener Prüfung resp. an das Königl. Consisto-
rium oder an das General-Vicariat zu Breslau übersenden wird.

Nicht minder haben die Patrocinia sowohl der evangelischen als auch d. r.
Katholischen Schulen und die Herren Schul-Inspectoren dafür zu sorgen, daß auch
die Vocationen für die anzustellenden Schullehrer und Schulgehülfen an uns zur
Einsicht und Prüfung eingesendet werden.

Die Vocationen, sowohl die für die Pfarrer, als auch die für die Schulleh-
rer und Schulgehülfen, sind in dreien Exemplaren einzureichen und es ist denselben
außerdem noch eine simple Abschrift davon beizufügen, um solche zu den hiesigen
Acten nehmen zu können. Sie müssen ein richtiges Verzeichniß der mit den Ge-
eröffnenden Stellen verbundenen Emolumente enthalten, oder es muß denselben ein
gehörig beglaubigtes Verzeichniß beigelegt werden. Auch ist jedesmal der Vocati-
on noch eine Beglaubigung der Tüchtigkeit des Berufenen zu dem betreffenden
Amt beizuschließen, insofern dieser Nachweis nicht etwa schon bei einer andern
Gelegenheit beigebracht seyn sollte.

XI. Januar 36.)
X. Februar 318.) Dypeln, den 3. März 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

Nro. 90. Bekanntmachung, wegen Trennung der Liquidationen über die vor und nach dem
1. Januar 1817. gelieferten Naturalien.

Der ausdrücklichen Bestimmung des Hohen Finanz Ministerii vom 18. Ja-
nuar a. c. zu Folge, sollen die Liquidationen über die zur Truppen-Verpflegung
gelieferten Naturalien, in den Jahren 1816 und 1817 von einander getrennt, und
selbige für nachstehende Perioden, als:

- 1.) vom 1. Januar bis ult. Mai 1816.
- 2.) vom 1. Juni bis ult. December 1816.

und

- 3.) vom 1. Januar 1817. ab,

besonders gefertigt werden, woraus denn folgt, daß über die in jeder Periode gelie-

ferren Naturalien auch besondere Proviant-Amts-Quittungen, in welchen der Zeitraum der Lieferung genau anzugeben ist, extrahirt werden müssen.

Den Königl. Landrätlichen Officiis und Kreis-Steuer-Ämtern wird dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

II. No. 579. März c. Oppeln, den 4. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

No. 91. Bekanntmachung, wegen Ungültigkeit bloßer Abschriften von erteilten Concessionen und Hausir-Scheinen zum Gewerbe-Betriebe.

Mehrere vorgekommene Mißbräuche haben die Hohen Ministerien der Finanzen und der Polizei veranlaßt, unter dem 5. vor. Monats zu verordnen, daß die nach §. 8. des Edikts vom 2. November 1810 bei gewöhnlichen Gewerbetreibenden zulässigen beglaubigten Abschriften der ihnen erteilten Gewerbe-Scheine, bei den Höchsten Orts oder von uns erteilten Concessionen zum Gewerbebetriebe nicht hinreichend seyn, sondern den Inhabern nur gegen Vorzeigung der Original-Concession, der Gewerbe-Betrieb verstattet werden soll. Die den Polizei-Unter-Behörden vorkommenden für ungültig erklärten Abschriften von erteilten Concessionen zum Betriebe irgend eines öffentlichen Gewerbes, sind daher abzunehmen und einzureichen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Abschriften von Hausir-Gewerbscheinen gleichfalls ungültig sind. Auch muß das die Hausir-Gewerbscheine charakterisirende Signalment des Gewerbetreibenden jedesmal mit dem Vorzeiger verglichen, und bei Befund einer Unrichtigkeit, der Hausir-Schein sogleich einbehalten und an uns mittelst Vorzeigers, eingesandt werden.

VIII. Febr. 617. Oppeln, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln.

No. 92. Bekanntmachung, betreffend die Beschwerden der Müller über Belästigung durch ihre Gesellen.

Das Hohe Königliche Polizei-Ministerium hat sich wegen eingegangener Beschwerden über Mißbräuche bei den Müllergewerken und Belästigung der Mühl-

ten-

lenmeister durch ihre Gefellen, veranlaßt gefunden zu bestimmen, daß in den Wanderbüchern und Pässen der Müllergesellen für die Zukunft bemerkt werden soll, ob der Inhaber ein Wind- oder Wasser-Müller sey, damit verhütet werde, daß sogenannte Feierburschen sich, wie ofi geschieht, Monate lang ohne zu arbeiten umhertreiben, und den Meistern durch Verzeim beschwerlich fallen, deren Anträgen zum in Arbeit nehmen, sie dadurch zu entgehen pflegen, daß sie sich bei dem Windmüller für einen gelernten Wassermüller und umgekehrt, ausgeben.

Sämmtlichen mit Ausfertigung von Pässen beauftragten' Polizei-Behörden, wird diese Hohe Bestimmung zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

VII. März. 943.

Oppeln, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 93. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung, daß auch die Hebammen, in die Listen von den Medizinal-Personen aufgenommen werden sollen.

In Verfolg unserer Verfügung vom 25. Januar c. a. (Amtsblatt Stück VI. No. 41. Pag. 68, wegen Aufnahme und Einreichung der Listen von den Medizinal-Personen) bestimmen wir noch nachträglich:

daß auch die Hebammen zur Categorie der Medizinal-Personen gehören, mithin von den Herren Landrathen und Magisträten in die quäst. Liste ebenfalls aufgenommen werden müssen, und dabei ihre Qualification anzugeben ist.

II. No. 647. März.

Oppeln, den 10. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung, betreffend die zum Wiederaufbau der protestantischen Kirche zu Drehnow bei Croßen bewilligte Haus- und Kirchen-Collecte.

Die evangelische Kirche zu Drehnow bei Croßen ist im Jahre 1802 abgebrannt und kann bei der großen Armuth der Gemeinde, ohne öffentliche Unterstützung nicht wieder aufgebaut werden.

Das Hohe Ministerium des Innern hat daher diesfalls eine protestantische Kirchen- und Haus-Collecte bewilligt.

Wir fordern daher die sämmtlichen Königl. Landrätchl. Officia, Herren Superintendenten und die Magisträte unsers Departements hierdurch auf:

das Erforderliche diesershalb zu veranlassen und den Ertrag der eingehenden Gelder, nebst einem Verzeichnisse der Münzsorten, sub rubro:

Kirchen - Collecten - Gelder

binnen 6 Wochen an unsere Haupt-Instituten-Casse anhero einzusenden.

V. Febr. 385. Dppeln, den 26. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Dppeln. Erste Abtheilung.

V e k a u n t m a c h u n g .

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß sie im bevorstehenden Zahlungs-Termin:

- 1) die am 1sten April 1817 praenumerando für das halbe Jahr vom 1sten April bis 1sten October 1817 fällig werdenden Pensionen in Gelde an sämmtliche Wittwen,
- 2) die Eintrittsgelder an sämmtliche bis einschließich den 78sten Termin, den 1sten October 1814, ausgeschiedene Interessenten unter nachstehenden Receptions-Nummern:

85, 200, 274, 279, 376, 382, 426, 472, 483, 505, 528 548, 555, 564,
631, 677, 700, 705, 780, 811, 864, 867, 891, 895, 902, 939, 947, 953,
974, 1013, 1096, 1115, 1148, 1221, 1269, 1303, 1512, 1550, 1406,
1454, 1455, 1468, 1476, 1553, 1554, 1601, 1606, 1634, 1638, 1643,
1654, 1693, 1716, 1782, 1768, 1794, 1800, 1801, 1806, 1902, 1922,
1952, 2053, 2070, 2097, 2109, 2130, 2144, 2151, 2154, 2163, 2224,
2299, 2307, 2325, 2338, 2241, 2352, 2363, 2369, 2376, 2399, 2413,
2486, 2500, 2540, 2546, 2561, 2573, 2575, 2582, 2633, 2657, 2670,
2762, 2766, 2773, 2779, 2827, 2855, 2878, 2905, 2909, 2939, 2933,
2962, 3039, 3084, 3089, 3101, 3124, 3141, 3143, 3183, 3194, 3196,
3208, 3229, 3259, 3263, 3278, 3337, 3391, 3399, 3451, 3436, 3439,
3457, 3476, 3481, 3483, 3484, 3515, 3522, 3525, 3527, 3555, 3591,
3603,

3605, 3608, 3646, 3662, 3675, 3706, 3712, 3724, 3729, 3740, 3776,
 3794, 3817, 3837, 3847, 3854, 3859, 3882, 3949, 3957, 3962, 3966,
 4013, 4025, 4035, 4060, 4087, 4113, 4118, 4140, 4219, 4250, 4253,
 4266, 4348, 4382, 4396, 4408, 4409, 4423, 4454, 4461, 4505, 4555,
 4467, 4572, 4581, 4584, 4600, 4620, 4642, 4674, 4741, 4758, 4772,
 4803, 4808, 4912, 4942, 4949, 4950, 4965, 4965, 4987, 5044, 5059,
 5064, 5103, 5123, 5164, 5168, 5198, 5214, 5339, 5396, 5410, 5456,
 5458, 5485, 5512, 5513, 5522, 5631, 5672, 5675, 5688, 5715, 5749,
 5751, 5776, 5833, 5899, 5911, 5914, 5936, 5942, 5995, 6045, 6058,
 6075, 6078, 6103, 6155, 6180, 6219, 6255, 6246, 6331, 6461, 6571,
 6577, 6616, 6787, 6816, 6862, 6891, 6907, 6950, 6945, 7036, 7049,
 7057, 7142, 7184, 7185, 7237, 7315, 7331, 7450, 7501, 7579, 7620,
 7671, 7810, 7877, 7919, 7925, 7989, 8016, 8048, 8059, 8070, 8197,
 8289, 8340, 8346, 8417, 8557, 8582, 8673, 8769, 8770, 8839, 8848,
 8952, 8959, 9002, 9090, 9123, 9140, 9152, 9164, 9224, 9264, 9302,
 9310, 9316, 9328, 9346, 9374, 9516, 9549, 9676, 9682, 9693, 9757,
 9767, 9773, 9778, 9786, 9833, 9840, 9939, 9945, 9952, 10072, 10110,
 10114, 10176, 10204, 10261, 10262, 10303, 10380, 10529, 10575, 10659

auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3. April dieses Jahres und die der Antrittsgelder mit dem 15. März dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende April dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1. April dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Wertstempel versehene Quittungen; die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimierten Interessenten gerichtlich quittierten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 15. April dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohlthun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordnete Commissarien, oder durch einen hiesigen Mandatarius, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen, und solche nebst den Ausgabe-Belägen — ohne welche keine Ausgabe in Rechnung ge-

stellt werden darf — so zeitig abzuenden, daß solche spätestens den 10. April dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Documente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher, im Monat März dieses Jahres, vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Documente die vorgeschriebene Form haben.

Wegen der übrigen rückständigen Antrittsgelder, so wie wegen der vom 1. April 1812 bis 1. October 1814 einschließlich restirenden fünf Pensions-Raten, muß sich die General-Direction lediglich auf ihre früheren Bekanntmachungen beziehen, da die Angelegenheit der im Königreich Pohlen und Großherzogthum Posen ausstehenden Kapitalien noch nicht so weit regulirt ist, daß für den Augenblick eine mehrere Zahlung geleistet werden könnte.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat März dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1. März 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kaufmann J. G. Ueberfeld zu Frankfurt am Mayn hat sich unterfangen, Frankfurter Klassen-Lotterie-Loose an hiesige hohe Staatsbeamten auf eine höchst zudringliche Art zu übersenden. Wahrscheinlich sind von demselben dergleichen Zusendungen auch in die übrigen Theile des Reichs geschehen. Die unterzeichnete Direction nimmt daher Veranlassung, Jedermann vor dem zudringlichen Ueberfeld zu warnen und darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 7. December 1816. nicht allein das Spielen in fremden Lotterien mit einer Strafe von 200 Thalern für jedes Loos und Erlegung der Einsatzgelder verpönt ist, wovon der diesfällige Anzeiger jedesmal die Hälfte erhält; sondern daß auch alle diejenigen mit gleicher Strafe belegt werden sollen, welche die ihnen zuasendenden auswärtigen Lotterie-Loose nicht innerhalb

24 Stunden nach deren Empfang, ihren Orts-Polizei-Behörden zur Vernichtung abliefern. Letztere werden dienstlichst ersucht, zur Erreichung des erwähnten Königl. Allerhöchsten Willens ihres Orts möglichst mitzuwirken, auch die unterzeichnete Direction von jeder bei ihnen geschehenen Ablieferung und Vernichtung fremder Lotterie-Loose, unter gefälliger Angabe der betreffenden Lotterie in Kenntniß zu setzen, damit auch von hieraus gegen dergleichen auswärtige Lotterie-Unternehmer die weitem nöthigen Sicherheitsmaaßregeln genommen werden können.

Berlin, am 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Hennich.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Mitgliedern der im Befehle vom 5. September 1814. §. 19. angeordneten Kreis-Commissionen, Behufs der Ergänzung der verschiedenen Truppentheile sind unter dem Namen:

„Kreis-Landwehr-Ausschuß,“

welchem der jedesmalige Kreis-Landrath als Präses beitrith, Nachgenannte von den Kreisern gewählt und von uns bestätigt.

III. No. 455. Febr. c. Oppeln, den 1. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung in Oppeln. Erste Abtheilung.

I. Im Deuthenschen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:

v. Schalscha auf Koslowagura, v. Keinbaben auf Michalkowiz.

2. Von Seiten der Städte:

Bürgermeister Kadlinsky in Deutzen.

3. Von Seiten des Aufr. al. Standes:

v. Hochberg in Broslawiz.

II. Im Coselschen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Graf v. Pückler auf Boristawitz. v. Stwolinsky auf Lenkau.
2. Von Seiten der Städte:
Rathmann Johann Siebler.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Scholz, Johann Schmidt, zu Groß-Elguth.

III. Im Falkenbergischen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Kreis-Verwaltungs-Deputirter v. Kalinowsky in Hilbersdorff. Hauptmann von
der Armee v. Arnstedt zu Schönwitz.
2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister und Stadtrichter Meridies in Falkenberg.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Scholz Böhm zu Weschell.

IV. Im Grottkauschen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Guthsbesitzer Krautwurst auf Zedlitz. Guthsbesitzer Fischer auf Zauritz.
2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister von Kosainsky zu Grottkau.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Erbscholz Hauke zu Halbendorff.

V. Im Leobschüzer Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
v. Kottenberg auf Pommerswitz.
2. Von Seiten der Städte:
Syndicus Richter in Leobschütz.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Erbrichter Kosch zu Leimerwitz.

VI. Im Lubliner Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Guthsbesitzer Verlach auf Wiersbie. v. Kuloch auf Kochtzitz.
2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister Haase zu Lublinik.
3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Stebel zu Lubesko.

VII. Im Neißchen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Kreis-Deputirte Würtner auf Kleinhoff. Lieutenant und Guthsbesitzer v. Mau-
benge auf Deutschwette.

2. Von Seiten der Städte:
Polizei-Direktor Stegmann in Meiß.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Kreis-Deputirte und Taxator Bayer in Groß-Neundorf.

VIII. Im Neustädter Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Baron v. Gruntschreiber auf Oberwisch. Graf v. Matuschka auf Zülz.

2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister Schulz zu Neustadt.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Erbsholz Nehmer.

IX. Im Dppelschen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Landrath v. Zawadzky. Gutsbesitzer Strahler auf Dzekainstrow. Rittmeister und Rent-Amts-Administrator v. Aulock zu Kupp.

2. Von Seiten der Städte:
Fölkel, Schützen-Hauptmann und ehemals Inhaber einer Apotheke.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Scholze Martin Langosch in Ellguth-Proskau.

X. Im Pleßschen Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Distrikts-Commissarius v. Schimonsky auf Rudoltowisch. Distrikts-Commissarius v. Minnigerode auf Pohlom.

2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister Dr. Jacob in Pleß.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Kreis-Verwaltungs-Deputirte und Scholz Harazin aus Sandau.

XI. Im Rattiborer Kreise:

1. von Seiten der Städte:
Major Freyherr von Lynker auf Seibersdorf
Freyherr v. Stillfried auf Lessack.

2. Von Seiten der Städte:
Bürgermeister Zietaske in Rybnick,

3. Von Seiten des Rustical-Standes:
Gemeinde-Vorsteher Frank aus Benkowisch.

XII. Im Rosenberger Kreise:

1. Von Seiten der Stände:
Major von Reisewisch. Rittmeister von Studnig.

2. Von Seiten der Städte:
Justiz-Rath Richter.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Inspector Hirsch.

XIII. Im Groß-Strehliger Kreise:

1. Von Seiten der Stände:

Franz Graf v. Strachwitz auf Sackrau.

Leopold Graf v. Gaschin auf Zyrowa.

2. Von Seiten der Städte:

Justiz-Rath und Stadtrichter Werner zu Groß-Strehlig.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Scholz Nockoin aus Suchau.

XIV. Im Zoster Kreise:

1. Von Seiten der Stände:

Graf v. Wengersky, Majoratsbesitzer der Herrschaft Pilschowitz.

Landes-Ältester v. Jarosky auf Blazecowitz.

2. Von Seiten der Städte:

Kaufmann Galli d. j. in Gleiwitz.

3. Von Seiten des Rustical-Standes:

Kreis-Verwaltungs-Deputirter Sorbja zu Schlawentzitz.

Der Lieutenant Kern vom 15ten Schlef. Landwehr Infanterie-Regiment
zum interimistischen Kreis-Secretair Groß-Strehligischen Kreises.

Der bürgerliche Hausbesitzer und Niernermeister Joseph Thanzäuser in
Patschkau, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts II.

Der Königl. doppelnschen Regierung.

Nro. 11.

Doppeln, den 18. März 1817.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Sämmtliche Polizei-Behörden bei Stadt und Land, so wie Jedermann, werden aufgefordert, den in nachstehender Beschreibung näher bezeichneten in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M., aus dem Spielberger-Strafhausgefängnisse entwichenen Sträfling Michael Politscha, wenn sich selbiger im hiesigen Regierungs-Departement betreffen lassen sollte, sofort zu arretiren in sicheren Verwahrsam zu nehmen, und uns davon Anzeige zu leisten. VII. März 1076.

Doppeln, den 12. März 1817.
Königl. Preuß. Regierung. 1te Abth.

Beschreibung.

Der in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. mittelst Durchschneit-ung zweier eisernen und eines drathenen Gitters aus dem Spielberger Strafhausgefängnisse entwichenen, wegen

List gónczy.

Naponinamy władze policyjne w miastach i po wsiach ażeby na zbiegłego Aresztanta Michała Polyczkę, który w nocy od 26 na 27 Stycznia z Szpielbergu Fortecy Morawskiey uciekł dobry dawaty pozor, i jeżeliby się gdziekolwiek w Departamencie naszym pokazał, go na tych miał aresztowały, do bezpiecznego więzienia wsadzily i nam o nim wiadomość dały.

W Opolu dnia 12. Marca roku 1817.

Krolewzko Pruska Regencya.

I. Wydział.

Rys opis.

Pewnego w nocy od 26 do 27 Stycznia, przez przyrzynanie Krat żelaznych i drót-cianych zbiegłego Michała Polyczkę, który do więzienia szpielbergu w kaydanach na zywoybicia odsądzony był.

Räubereien und Diebstählen zum lebenslangen schweren Kerker abgeurtheilten Sträflings Michael Poltschka.

Derselbe ist aus dem Viertel, verabschiedeter Grenzier des aufgelösten k. k. Infanterie-Regiments Stein, 26 Jahr alt, von sehr großer Statur, schmalen oder länglichten gut geformten Gesichte, hat braune Haare, gleiche Augen und Augenbraunen, und einen Sattels, er spricht den indersee Dialekt. Am Leibe trägt er eine zweifarbige braun und graue ohne Aersantzen - Moutur, nebst einer gestrichelten Haube.

Diesem Züchtling mit möglichstem Fleiße auszuforschen, im Entdeckungsfalle in sichere Verwahrung zu nehmen, und seine Anhaltung sogleich dieser k. k. Polizei-Direction anzugehen.

Von der k. k. Polizei-Direction

Brünn, den 27. Febr. 1817.

Johann Nep. v. Dfack,

k. k. Suberalcalath und Polizei-Director.

Ten człowiek z Austrii rodem jest, dawniej w Roymencie Infanteryi Stein nazwanym (niż teraz nie existującym) za proste-go słuzył żołnierza, ma 26 lat, osobliwie wysokiego jest wzrostu, ma podługowatą piękną twarz i czarne oczy i włosy, i mowi dialektem austriackim.

Miał no sobie Mundur Aresztantow z dwoiakich farb to jest brunatney i szarey zrobiony, i głowa iego zieloną była przykryta czapką.

Z wszelką ostrożnością za tym człowiekiem ścigać trzeba i wprzypodku złapania go do Aresztu wzięty i Dyrekcyi Polycyney onim wiadomość dana bydź ma.

Cesarzko Krolewka Dyrekcyja Polycyyna,

w Brynie 27. Lutego 1817.

Jan Nepom. de Okacz.

Konsyliarz Gubernyi i Direktor Polycyey.

B e k a n n t m a c h u n g.

Folgende Personen sind, weil sie sich ohne alle Legitimationen in hiesigen Landen herum getrieben haben, über die Gränze resp. verwiesen und transportirt worden.

- 1.) Catharina Friedrich, aus Alt Ezenstochau, welche circa 28 Jahr alt, von mittlerer Person und schwanger war, ist, von Dppla aus wegen Vagabondiren in Gemeinschaft mit einem gewissen Wittmann, welcher einstweilen bis zur Ermittlung seiner Heimath im Schweißdülger Correctionshause aufbewahrt wird, durch den Schuß über die Gränze dem Magistrat in Alt Ezenstochau überliefert worden.
- 2.) Heinrich Prigenst, ein Schneidergeselle 36 Jahr alt.
- 3.) Johanna Weiser, 22 Jahr alt, aus Weißbach in Oesterreichschen.
- 4.) Victoria Pleisch, eine Dienstmagd und 20 Jahr alt, sind von Patschkau aus als vagabondirende Ausländer durch den Schuß über die Gränze gebracht worden.
- 5.) Joseph Rogowetzky aus Kobylnia bei Königsberg in Preußen, 22 Jahr alt, und verabschiedeter polnischer Soldat, ist von Lullinitz aus wegen Vagabondirät und Mangel an Legitimation mittels Schuß nach seiner Heimath befördert worden.

- 6.) Marhana Quiatkowśka, Dienstmagd, 24 Jahr alt, aus dem Dorfe Buckowina hinter Kalisch im Königreich Pohlen, ist wegen Mangel an Ausweis, und weil sie zugestanden, ihrer Brodherrschaft entlaufen zu seyn, von Falkenberg aus über Oppeln, Kreuzburg, Pilscher, Polzslawitz nach Pohlen geschoben worden.
- 7.) Joseph Gillech aus Johannesthal in Mähren, 49 Jahr alt, ist, weil er in hiesigen Landen vagabondirt über die Gränze geschafft.
- 8.) Johann Mikusz, 18 Jahr alt, aus Barzdorf im Oesterreichschen ein Müller-Gesell, ist wegen Mangel vollen Ausweises, über die Gränze geschafft.
- 9.) Joseph Baum, aus Lindewiese im Oesterreichschen, 22 Jahr alt, wurde über die Gränze gesendet, nachdem er zur Nachtzeit in einer Scheuer zu Peterwitz betroffen wurde, und sich auf keine Weise legitimiren konnte.
- 10.) Joseph Leimerer, aus Dohm-Städtel in Mähren 22 Jahr alt, trieb sich ohne alle Legitimation im Lande herum.
- 11.) Wilhelm Schröter, 24 Jahr alt aus Linz im Oesterreichschen, ward auf einem Diebstahl erkappt, entsprang aus der Haft, ward aber wieder eingebracht, und ist dem Magistrat zu Zuckmantel übersendet.
- 12.) Joseph Reithold, ein Müller-Geselle aus Groß-Crossen in österreichisch Schlessen, auf einem Diebstahl betroffen, ist dem Ober-Amte zu Johannisberg übersendet.

Indem wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kunde belagen, und die gesammten Polizei-Behörden der Städte und des platten Landes auf die bezeichneten Personen aufmerksam machen; fordern wir diese Behörden wiederholt auf, die Verfügung, wonach dergleichen Personen in den Gefangen-Listen besonders und ganz genau signalisirt werden sollen, hinführo nicht aus der Acht zu lassen, damit die Bezeichnung solcher über die Gränze gewiesenen Personen künftig noch bestimmter erfolgen kann.

VII. März 1088.

Oppeln, den 12. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zu Folge hoher Verfügung werden bei unterzeichnetem Amte den 18. April a. c. Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amts-Canzlei

121	Scheffel	6½	Meße	Border-Korn
86	Scheffel	4½	Meße	Hinter-Korn
207	Scheffel	7¼	Meße	Haber
1	Scheffel	4	Meße	Hirse
30	Scheffel	13½	Meße	Wehl

an den Meist- und Bestbietenden öffentlich verkauft werden. Der Meistbietende bleibt bis zum Erlang hoher Approbation an sein Geboth gebunden, wo dann der Zuschlag erfolgt, die Zahlung geschieht und das Getreide sogleich verarabfolgt wird. Wenn das Mehl in hiesiger Stadt gekauft wird, so übernimmt Käufer die Accise-Gesälle.

Cosel, den 12. März 1815.

Königl. Preuß. Rent-Amt.

Avertissement.

Eine Lieferung von 60 Stämmen Kiefern Niegelholz a 49 Fuß lang 7 Zoll im □ am Kopf beschlagen stark, und $7\frac{1}{2}$ Schock kieferne Bretter $1\frac{1}{2}$ Zoll stark, 12 Zoll breit, 17 Fuß lang, sollen im Weg öffentlicher Licitation, wozu Terminus auf den 10 April. a. c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amt abgeräumt ist, dem Mindestfordernden überlassen werden. Cautionsfähige Lieferungskünftige werden demnach hiermit eingeladen, sich bestimmten Tages hier einzufinden, ihr Geboth zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingegangener höhern Approbation diese Lieferung dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Cosel, den 9. März 1817.

Königl. Fortifications Bau-Direction
Mortz, Major und Ingenieur vom Platz.

Licitations-Anzeige.

Es wird hierdurch allen Lieferungskünftigen und Cautionsfähigen Personen bekannt gemacht, daß auf den unterm 9. d. M. bereits angezeigten Licitations-Termin vom 10. April c. Vormittags um 9 Uhr, in dem hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Amt, auch zugleich

11 Stämme Kiefern Balkenholz 50 Fuß lang, 7 Zoll im □ am Kopf beschlagen stark

1 kieferne Bohle 4 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang und

2 kieferne Bohlen 3 Zoll stark, 12 Zoll breit, 19 Fuß lang;

dem Mindestfordernden zur Lieferung überlassen werden sollen. Dieselben werden daher nochmals hierdurch eingeladen, sich am bestimmten Tage und Stunde hier einzufinden, ihr Geboth zu geben und zu gewärtigen, daß nach eingezogener höhern Genehmigung gedachte Lieferung dem Mindestfordernden zugeschlagen werden wird.

Cosel, den 12. März 1817.

Königl. Fortifications-Bau-Direction
Mortz, Major und Ingenieur vom Platz.

Verkauf von Getreide.

Zu Grunowitz-Rosenberg. Kreisß werden am 28. dieses Monats Vormittags um 9 Uhr 65 Scheffel Korn, 6 Scheffel Heiden und andere Effecten an Meißbiethende verkauft. Gleiwitz, den 8. März 1817. Fürstl. Hohenlob. Gerichts- Amt.

Auction's-Anzeige.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Mobilien-Nachlaß der hieselbst verstorbenen Wittwe Josepha Molinari gebornen König, bestehend in Kleidungsstücken, Leinzeug, Garn und Wäsche ic. an den Meißbiethenden öffentlich verkauft werden soll, und daß hierzu der Termin auf den 14. April c. früh um 9 Uhr in der hiesigen Gerichts-Canzlei ansteht.

Kaufstücker werden daher zu diesem Termine hierdurch mit dem Beifügen vorgeladen, daß der Best- und Meißbiethende den Zuschlag der erstandenen Sache gegen gleich baare Bezahlung zu gewärtigen hat.

Kuchelna, den 6. Februar 1817.

Das Gerichts-Amt der Majorats-Herrschaft Kuchelna

Bekanntmachung.

Ein und einviertel Quart zehntelreiter, zur hiesigen städtischen Jurisdiction gehöriger, an der Lendziner Straße gelegener Acker, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kaufstücker belieben sich bei Unterzeichneten zu melden.

Oppeln, den 21. Febr. 1817.

Storch, Königl. Amts-Justitiarius.